

1969	Ausgegeben zu Bonn am 18. Oktober 1969	Nr. 110
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 69	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen Bundesgesetzbl. III 422-1-2	1881
16. 10. 69	Verordnung über das Berufsbild für das Augenoptiker-Handwerk	1882
16. 10. 69	Zehnte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung Bundesgesetzbl. III 7823-1-3	1884

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen**

Vom 10. Oktober 1969

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 1. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 994), erhält folgende Fassung:

- „(2) Vom Amt eines Beisitzers ist ausgeschlossen,
1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

**Verordnung
über das Berufsbild für das Augenoptiker-Handwerk**

Vom 16. Oktober 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Augenoptiker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung des Meisterprüfungswesens zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Anfertigung und Anpassung von Brillen aller Art;
Bestimmung und Auswahl der Brillengläser und Brillenfassungen nach optischen, anatomischen und ästhetischen Gesichtspunkten;
Bestimmung der erforderlichen Maße nach DIN-Vorschriften und RAL-Richtlinien für Brillen mit Einstärkegläsern und Mehrstärkegläsern;
Messung der Refraktion des Auges, Prüfung der Sehschärfe;
Auswahl, Bearbeitung und Abgabe von Kontaktlinsen nach ärztlicher Verordnung;
Instandsetzung von Brillen und anderen Sehhilfen;
Prüfung, Instandsetzung und Justierung optischer Instrumente.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Einfassen von Brillengläsern in Brillenfassungen und Veränderung der Brille nach anatomischen Gegebenheiten;
Prüfen, Messen, Anzeichnen, Bearbeiten und Einschleifen von Brillengläsern;
Bestimmen der erforderlichen Maße nach DIN-Vorschriften und RAL-Richtlinien für Brillen mit Einstärkegläsern und Mehrstärkegläsern;
Entwerfen, Skizzieren und Anfertigen von Brillenfassungen;
Optische Fachberatung bei der Auswahl der Brillengläser und Brillenfassung nach optischen, anatomischen und ästhetischen Erfordernissen;

Messen der Refraktion nach objektiven Methoden unter Anwendung der notwendigen Geräte und optischen Hilfsmittel;

Messen des Augenabstandes, Anpassen der Refraktionsmeßbrille, Messen der Scheitelabstände; Subjektives Ermitteln der optimalen Korrektionsgläser für Ferne und Nähe;

Justieren und Zentrieren der Brillengläser nach verschiedenen Methoden;

Anwenden der Geräte und optischen Hilfsmittel zur Augenglasbestimmung;

Anfertigen und Bearbeiten von Kontaktlinsen;

Instandsetzen von Brillen und anderen Sehhilfen;

Technisches Anpassen von vergrößernden Sehhilfen;

Anwenden feinmechanischer Arbeitsmethoden bei metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen, insbesondere Formen, Feilen, Löten, Bohren, Sägen, Fräsen, Schleifen, Polieren und Kitten;

Anfertigen und Instandsetzen von Spezial-Werkzeugen und optischen Hilfsmitteln;

Bedienen und Justieren optischer Instrumente;

Grundkenntnisse der Mathematik, insbesondere der Arithmetik, Algebra, Stereometrie, Trigonometrie;

Grundkenntnisse der Elektrotechnik, Mechanik und Wärmelehre;

Kenntnis der allgemeinen Optik;

Kenntnis der Augenoptik, insbesondere der Korrektionsmittel;

Kenntnis der Wirkungsweise und Anwendung der Kontaktlinsen;

Kenntnisse über die Anatomie, Physiologie des Auges und der Sehfehler;

Kenntnisse über sehleistungsvermindernde Erkrankungen des Auges und mögliche Beeinträchtigungen durch berufliche Handlungen;

Kenntnisse im Ausführen ärztlicher Verordnungen;

Kenntnis der Methoden der objektiven und der subjektiven Refraktionsbestimmung;

Kenntnis der Meßgeräte zur Bestimmung physikalisch-optischer und technischer Größen;

Kenntnisse über den Einsatz und die Handhabung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten sowie deren Pflege und Instandsetzung;

Kenntnis über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und Hilfsstoffe;

Kenntnis der für die Berufsausübung notwendigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften insbesondere des Heilpraktikergesetzes;

Kenntnis der erforderlichen DIN-Vorschriften und RAL-Richtlinien;

Kenntnis der Vorschriften für die Arbeitssicherheit.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Dohnanyi

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung
Vom 16. Oktober 1969**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258), zuletzt geändert durch das Pflanzenschutz-Kostengesetz vom 26. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1406), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 werden

1. in Ziffer III letzter Satz hinter dem Wort „Viren“ das Komma und die anschließenden Worte „bei Obstgewächsen außerdem auch von Feuerbrand (Erwinia amylovora [Burrill] Winslow et al.),“ gestrichen,
2. hinter Ziffer V folgende neue Ziffer VI angefügt:
„Pflanzen der Gattungen
Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill.,
Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem.,

Pyrus L. und Sorbus L. — außer Früchten, Samen, Schnittblumen und Bindegrün —

aus Ländern, die von Feuerbrand befallen sind oder in den letzten fünf Jahren befallen waren, müssen von einer Anbaufläche stammen, deren Umkreis von 20 Kilometern seit zwei Jahren frei von Feuerbrand ist. Die Anbaufläche und ihre unmittelbare Umgebung müssen seit Beginn der vorletzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich überwacht worden sein. Sie dürfen während dieser Zeit keine Anzeichen für das Vorhandensein von Feuerbrand gezeigt haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.